

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Nölke, Katja Suding, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/21704 –**

### **Situation der Kriegsgräberpflege im In- und Ausland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) trat am 1. Juli 1965 in Kraft. Es dient, so heißt es in der Novellierung aus dem Jahr 2012, „dazu, der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in besonderer Weise zu gedenken und für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben“. Im Gräbergesetz ist unter anderem geregelt, welche im Inland liegenden Grabstätten als Kriegsgräber gelten und auf öffentliche Kosten gepflegt und dauerhaft erhalten werden sollen (<https://museenkoeln.de/ns-dokumentationszentrum/default.aspx?s=2484>). Die Aufwendungen hierfür trägt nach § 10 Absatz 1 des Gräbergesetzes der Bund.

Für das Ausland hat die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1954 den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. mit der Aufgabe betraut, die Gräber der deutschen Kriegstoten im Ausland zu erfassen, zu erhalten und zu pflegen. Unterstützt wird der Volksbund hierbei durch das Auswärtige Amt (<https://kriegsgraeberstaetten.volksbund.de>). Daneben betreut der Volksbund Angehörige in Fragen der Kriegsgräberfürsorge, berät öffentliche und private Stellen, unterstützt die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriegsgräberfürsorge und fördert die Bildung und Begegnung junger Menschen an den Ruhestätten der Toten. Auf seiner Internetseite hält der Volksbund zudem unter dem Button „Gräbersuche online“ Angaben zu den Gräbern von fast 5 Millionen Weltkriegstoten bereit. Diese Informationsquelle ist frei zugänglich und wird jährlich von über hunderttausend Suchenden aus aller Welt in Anspruch genommen (<https://www.volksbund.de/volksbund.html>).

Besondere Bedeutung für die Kriegsgräberfürsorge hat die internationale Jugendarbeit des Volksbundes. Nach Ende der Ost-West-Konfrontation gehört diese Arbeit nicht nur im westlichen Ausland, sondern auch in Mittel- und Osteuropa zu den Merkmalen der Kriegsgräberfürsorge. Der Volksbund leistet einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung und Aussöhnung der kriegsteilnehmenden Völker. So arbeiten beispielsweise deutsche und russische Soldaten, aber auch Jugendliche aus vielen Ländern Europas, gemeinsam an Kriegsgräberstätten, um Orte der Erinnerung, der Trauer und des mahnenden Gedenkens zu schaffen und zu erhalten (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/>

aussenpolitik/themen/internationales-recht/Historische\_Verantwortung/kriegsgraeber-im-ausland/217068).

Fraglich ist, wie sich die konkrete Situation der Kriegsgräberpflege im Inland und die Wirkungsmöglichkeiten des Volksbundes im Ausland in den letzten Jahren entwickelt haben.

1. Wie hoch waren die Aufwendungen für Ruherechtsentschädigungen nach § 3 des Gräbergesetzes im Jahr 2020 bisher und in den Jahren 2017, 2018, 2019 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Gemäß § 10 Absatz 7 des Gräbergesetzes erstattet der Bund den Ländern die auf die Gräber nach § 1 Absatz 2 entfallenden Aufwendungen für die Ruherechtsentschädigung nach § 3 Absatz 1 in Form einer Pauschale. Die Aufschlüsselung nach Jahren und Bundesländern ergibt sich aus Anlage 1 (Tabelle 1) – RRE nach § 10 Absatz 7 des Gräbergesetzes.

Die Auszahlung durch das Bundesverwaltungsamt erfolgt zum 1. Oktober eines jeden Jahres, deshalb gibt es für das Jahr 2020 noch keine Einträge in benannter Anlage 1. Es entstehen mindestens die Aufwendungen in Höhe des Vorjahres.

2. Wie hoch waren die Aufwendungen für die Übernahme von Grundstücken nach § 4 des Gräbergesetzes im Jahr 2020 bisher und in den Jahren 2017, 2018, 2019 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Der Fall einer Übernahme eines Grundstücks für den in der Frage genannten Zeitraum ist von keinem Land angezeigt worden.

3. Wie hoch waren die Aufwendungen für die Feststellung und Erhaltung von Gräbern nach § 5 des Gräbergesetzes im Jahr 2020 bisher und in den Jahren 2017, 2018, 2019 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
4. Wie hoch waren die Aufwendungen für die Verlegung von Gräbern nach § 6 des Gräbergesetzes im Jahr 2020 bisher und in den Jahren 2017, 2018, 2019 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
5. Wie hoch waren die Aufwendungen für Identifizierungen nach § 8 des Gräbergesetzes im Jahr 2020 bisher und in den Jahren 2017, 2018, 2019 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 10 Absatz 4 des Gräbergesetzes erstattet der Bund den Ländern die auf die Gräber nach § 1 Absatz 2 entfallenden Aufwendungen für die Anlegung, Instandsetzung und Pflege nach § 5 Absatz 3, die Aufwendungen für die Verlegung nach § 6 und die Aufwendungen für die Identifizierung nach § 8 in Form einer jährlichen Pauschale. Die Pauschale umfasst alle Aufwendungen nach §§ 5, 6 und 8 des Gräbergesetzes. Die mit der Umsetzung des Gräbergesetzes beauftragten Länder finanzieren alle in den Fragen 3 bis 5 aufgeführten Aufwendungen aus ihrer jeweiligen Pauschale heraus in eigener Zuständigkeit.

Die Aufschlüsselung der vom Bund gezahlten Pauschalen an die Länder für den Zeitraum 2017 bis 2020 ergibt sich aus Anlage 1 (Tabelle 2) – Instandsetzungs- und Pflegepauschale nach § 10 Absatz 4 des Gräbergesetzes.

6. Welche Fälle von Beschädigungen nach dem Gräbergesetz geschützter Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft im Inland im Jahr 2020 bisher und in den Jahren 2017, 2018, 2019 sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in den Jahren 2017 bis 2020 von den Ländern angezeigten Beschädigungen von Gräbern nach dem Gräbergesetz ergibt sich aus Anlage 2. Es handelt sich in allen Fällen um russische Kriegsgräberstätten.

7. Welcher Mehraufwand entstand aus den zu Frage 6 beschriebenen Beschädigungen im Jahr 2020 bisher und in den Jahren 2017, 2018, 2019 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Als Instandsetzungsmaßnahmen ist das Beheben von Beschädigungen Teil der Pauschalen nach § 10 Absatz 4 des Gräbergesetzes. Bei den jährlichen Pauschalen können die Länder Rückstellungen bilden, aus denen heraus größere Instandsetzungsmaßnahmen finanziert werden. Die Höhe des Mehraufwands für eine Instandsetzung wird dem Bund nicht angezeigt, weil die Länder diesen in eigener Zuständigkeit aus der Pauschale heraus finanzieren.

8. Inwiefern stellt die Bundesregierung sicher, dass alle Gräber, für die der Bund nach dem Gräbergesetz die Kosten trägt, auch angemessen gepflegt und gegebenenfalls Missstände in der örtlichen Pflege behoben werden?
9. Werden nach Ansicht der Bundesregierung die in Deutschland befindlichen Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft angemessen und ausreichend gepflegt?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bund trägt nach dem Gräbergesetz die fiskalische Verantwortung. Die Umsetzung und damit die angemessene Instandhaltung und Pflege der Gräber verantworten die Länder. In den letzten vier Jahren hat der Bund die Pauschalen nach § 10 Absatz 4 Gräbergesetz zweimal erhöht, für die Jahre 2017/2018 um fünf Prozent, für die Jahre 2019/2020 um weitere zehn Prozent. Die vom Bund im Einzelplan 17 bei Kapitel 1701 Titel 632 01 vorgehaltenen Mittel zum Erhalt und der Pflege von Gräbern nach dem Gräbergesetz beträgt 42,6 Millionen Euro p. a.

Zudem lädt der Bund regelmäßig die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Landesministerien zu einem Austausch über Fragen der inländischen Kriegsgräberfürsorge ein. In dem Rahmen werden alle Aspekte, auch die Höhe der Bundesmittel für die Instandsetzung und Pflege von Gräbern in den Blick genommen. In diesem Jahr hat die Bund-Länder-Besprechung aufgrund der COVID19-Pandemie noch nicht stattgefunden.

10. Befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung in der Liste der durch das Gräbergesetz geschützten Ruhestätten heute noch Bestattete, die in der historischen Gesamtschau als Täter zu bewerten sind und nicht als Opfer, und wenn ja, welche?

Zu den in Gräbern nach dem Gräbergesetz Bestatteten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/10407 wird verwiesen.

11. Durch welche Maßnahmen stellt die Bundesregierung sicher, dass die Liste der durch das Gräbergesetz geschützten Gräber hinsichtlich sowohl bisher nicht erfasster Opfer wie auch bisher als Opfer geführter Täter regelmäßig überprüft und angepasst wird?

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gräbergesetzes haben die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem Laufenden zu halten. Der Bund führt keine eigene Gräberliste.

12. Bestehen vonseiten der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Digitalisierung Überlegungen für ergänzende Maßnahmen zum Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wie beispielsweise ein virtueller Kriegsgräber-Friedhof mit weiteren Informationen zur Biografie der Opfer, und wenn ja, welche?

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (Volksbund) ermöglicht bereits seit mehreren Jahren über sein Internetangebot der „Gräbersuche-Online“ ([www.volksbund.de/graebersuche.html](http://www.volksbund.de/graebersuche.html)) die gezielte digitale Suche nach Grablagen einzelner Toter. Der Volksbund plant darüber hinaus die Digitalisierung umfangreicher Aktenbestände mit Informationen u. a. zu Grablagen und biographischen und militärischen Daten. Zusätzlich erfasst der Volksbund seit einiger Zeit Kriegsbiographien digital, um die biographischen Daten exemplarisch in der Jugend- und Bildungsarbeit sowie bei edukativen Friedhofsausstellungen zu verwenden.

13. Sind der Bundesregierung die Inhaber der Domains [www.kriegsgraeber.de](http://www.kriegsgraeber.de) und [www.kriegsgräber.de](http://www.kriegsgräber.de) sowie ihre Motivation bekannt?
14. Erwägt die Bundesregierung den Erwerb der in Frage 13 genannten Domains, und wenn ja, zu welchem Zweck?

Die Fragen 13 und 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Inhaber der Domains [www.kriegsgraeber.de](http://www.kriegsgraeber.de) und [www.kriegsgräber.de](http://www.kriegsgräber.de) ist der Volksbund. Beide Domains leiten auf die Homepage des Volksbunds weiter, der damit Interessierten das Auffinden seines Internetangebots erleichtert.

15. Welche internationalen Maßnahmen, die über die Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. hinausgehen, unternimmt die Bundesregierung, um die Erfassung, Erhaltung und Pflege der Gräber deutscher Kriegstoter im Ausland sicherzustellen?

An Orten, an denen der Volksbund nicht präsent ist, gewährleisten die deutschen Auslandsvertretungen einen würdigen und angemessenen Pflege- und Erhaltungszustand der deutschen Kriegsgräber im Wege der Projektförderung.

16. Bestehen vonseiten der Bundesregierung Überlegungen für die Schaffung einer zentralen Stelle als Ansprechpartner für andere Nationen und deren Versorgung mit Informationen über ihre in Deutschland bestatteten Soldaten und zivilen Opfer?

Neben dem Volksbund stehen als Ansprechpartner zur Unterstützung beim Auffinden von Informationen das Bundesarchiv und der Internationale Suchdienst (Arolsen Archives) zur Verfügung. Diese Einrichtungen arbeiten eng zu-

sammen und haben umfängliches Material zur Auffindung von Personenschicksalen. Die Notwendigkeit der Einrichtung einer weiteren Stelle besteht nicht.

17. Welche institutionelle Förderung erhielt der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. im Jahr 2020 bisher und in den Jahren 2017, 2018, 2019 (bitte Haushaltstitel angeben)?

Der Volksbund erhält keine institutionelle Förderung.

18. Welche Projektförderungen erhielt der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. im Jahr 2020 bisher und in den Jahren 2017, 2018, 2019 (bitte Haushaltstitel angeben)?

Aus dem Einzelplan 05 Kapitel 0502 Titel 68501 (Kosten der Erhaltung deutscher Kriegsgräber im Ausland sowie der Gräber von Personen, die infolge nationalsozialistischer Verfolgung ausgewandert und im Ausland verstorben sind) erhielt bzw. erhält der Volksbund folgende Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung:

2017: 15.880.000 Euro,

2018: 15.880.000 Euro,

2019: 17.680.000 Euro,

2020: 19.380.000 Euro.

Aus dem Einzelplan 05 Kapitel 0504 Titel 68713 (Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland) erhielt der Volksbund die folgenden Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung:

2018: 12.500 Euro,

2019: 23.649 Euro,

2020: 8.500 Euro.

Aus dem Einzelplan 05 Kapitel 0504 Titel 68715 EN 5 (Medienförderung) erhielt der Volksbund folgende Zuwendungen für Projektförderung:

2019: 1.164.400 Euro,

2020: 998.112 Euro.

Aus dem Einzelplan 05 Kapitel 0502 Titel 54622 EN 1 (Deutschlandbild im Ausland allgemein) erhielt der Volksbund folgende Zuwendungen für Projektförderung:

2017: 342.407,08 Euro,

2018: 733.600 Euro.

Aus dem Einzelplan 05 Kapitel 0504 Titel 68715 EN 7/EN 6 (Gedenken 1. WK /2. WK) erhielt der Volksbund folgende Zuwendungen für Projektförderung:

2017: 150.000 Euro,

2018: 0 Euro,

2019: 356.154,36 Euro,

2020: 1.538.544,87 Euro.

Daneben unterstützt die Bundeswehr die Arbeit des Volksbundes mit Personal, Dienstfahrzeugen und Gerät im In- und Ausland. Jährlich wird im Einzelplan 14 im Kapitel/1407 im Titel 553 39 „Betrieb der Fahrzeuge des Flottenmanagements“ ein Teilansatz in Höhe von 500.000 Euro für diese Unterstützungsleistungen mit Dienstfahrzeugen veranschlagt. Regelmäßig werden für die Kriegsgräberfürsorgemaßnahmen etwa bis zu zwei Drittel der verfügbaren Mittel abgerufen.

19. Sind die zu den Fragen 17 und 18 genannten Mittel, die der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. erhält, nach Ansicht der Bundesregierung ausreichend, um die ihm übertragenen Aufgaben angemessen erfüllen zu können?

Nach Ansicht der Bundesregierung sind die dem Volksbund zur Verfügung gestellten Mittel ausreichend, um die ihm übertragenen Aufgaben angemessen erfüllen zu können.

20. Inwiefern erwägt die Bundesregierung, die institutionelle Förderung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zu verändern?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

21. Welche Schritte plant die Bundesregierung, um für die Gräber von Kriegsgefangenen, zivilen Opfern – beispielsweise durch Flucht und Vertreibung – und Deportationsopfern eine würdige Pflege zu gewährleisten?
  - a) Inwiefern sind aus Sicht der Bundesregierung für eine Verbesserung der Pflege inländischer Gräber Änderungen des Gräbergesetzes erforderlich?

Aus Sicht der Bundesregierung sind die Regelungen des Gräbergesetzes umfassend und ausreichend, um eine angemessene Instandhaltung und Pflege inländischer Gräber zu gewährleisten.

- b) Inwiefern sind aus Sicht der Bundesregierung für die Erfassung, Erhaltung und Pflege der Gräber deutscher Kriegstoter im Ausland zusätzliche völkerrechtliche Abkommen oder Änderungen an solchen erforderlich?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

Darüber hinaus besteht aus Sicht der Bundesregierung kein Bedarf an zusätzlichen völkerrechtlichen Abkommen oder Änderungen an solchen.

22. Wird aktuell an der erforderlichen Erweiterung bestehender bzw. dem Abschluss weiterer Kriegsgräberabkommen gearbeitet?

Die Bundesregierung strebt den Abschluss weiterer Kriegsgräberabkommen an. Sie führt aktuell Verhandlungen mit Bulgarien über den Abschluss eines bilateralen Kriegsgräberabkommens. Zuletzt wurde das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien über Kriegsgedenkstätten am 28. November 2018 unterzeichnet.

23. Inwiefern fördert die Bundesregierung weitere Projekte oder Institutionen im Zusammenhang mit dem Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft?
24. Sind nach Ansicht der Bundesregierung die bisherigen deutschen Maßnahmen im In- und Ausland insgesamt ausreichend, um ein würdiges Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft – vor dem Hintergrund schwindender Zeitzeugen – auch international angemessen sicherzustellen?

Die Fragen 23 und 24 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung bekennt sich zu ihrer Verantwortung, die Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes aufzuarbeiten und an deren Opfer zu erinnern. Diese Verantwortung nimmt die Bundesregierung hierbei in vielfältiger Weise wahr:

Im Zuständigkeitsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) geschieht dies insbesondere durch die Förderung von NS-Gedenkstätten und Erinnerungsorten, welche die Opfer vor allem am Ort ihrer Leiden in angemessener Weise würdigen und Wissen über die historischen Zusammenhänge vermitteln.

Institutionell werden durch die BKM die folgenden Träger von Gedenkstätten und Erinnerungsorten zum NS-Unrecht in Deutschland – gemeinsam mit dem jeweiligen Sitzland – gefördert:

- Trägerverein des Hauses der Wannseekonferenz e. V.,
- Stiftung Topographie des Terrors,
- Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand,
- Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora,
- Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten,
- Stiftung Sächsische Gedenkstätten,
- Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte (KZ-Gedenkstätte Neuengamme),
- Stiftung Bayerische Gedenkstätten (Dachau und Flossenbürg),
- Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten (Bergen-Belsen).

Darüber hinaus werden der Internationale Suchdienst (auch Arolsen Archives), die Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas und der Trägerverein des Museums Berlin-Karlshorst e. V. vollständig mit Mitteln des Bundes finanziert. Im Jahr 2020 erreichen diese institutionellen Förderungen ein Gesamtvolumen in Höhe von rd. 41,6 Mio. Euro.

Zusätzlich fördert die BKM jährlich Vorhaben im Rahmen der Gedenkstättenkonzeption des Bundes, so dass pro Jahr mehrere herausragende Projekte zur

Aufarbeitung des Nationalsozialismus (und des SED-Unrechts) realisiert werden können. Außerdem verwahrt das Bundesarchiv Unterlagen zur Zeit des Nationalsozialismus und stellt sie für Aufarbeitung und Forschung zur Verfügung. Die Abteilung PA des Bundesarchivs verwahrt personenbezogene Unterlagen militärischer Herkunft und arbeitet bei der Klärung von Vermisstenschicksalen und den Vorbereitungen von Umbettungsarbeiten in aller Welt eng mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zusammen.

Im Bereich der historisch-politischen Bildung setzt sich insbesondere der Arbeitsbereich „Erinnerungskultur, Antisemitismus und Gedenkstätten“ der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) mit zahlreichen Publikationen, Veranstaltungen und Zuwendungen für Modellprojekte mit diesem Themenfeld auseinander.

Ständige Partner sind dabei die Gedenkstätten und Dokumentationszentren zur Erinnerung an den Nationalsozialismus, etwa im Rahmen des jährlich stattfindenden „Gedenkstättenseminars“ in Kooperation mit der Stiftung Topographie des Terrors und jährlich wechselnden Partnern.

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung weitere Projekte im Zusammenhang mit dem Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, so u. a. anlässlich des 75. Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkrieges das Projekt „Peace Line“, welches der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zusammen mit weiteren Partnern durchführt und die „histoCON“ in Zusammenarbeit mit der BpB.

Die Bundesregierung ist bei allen Maßnahmen und Projekten bestrebt, der Öffentlichkeit, insbesondere aber auch der jungen Generation der 18- bis 30-Jährigen ein tieferes Verständnis für Zeitgeschichte des 20. Jahrhunderts und deren unterschiedliche Rezeption in den betroffenen Ländern zu vermitteln.